



## Merkblatt Fliegende Bauten

### Was sind Fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten. Beispiele für Fliegende Bauten sind Zelte, Bühnen und Karusselle, die zeitlich befristet aufgestellt werden.

### Wie lange dürfen Fliegende Bauten aufgestellt werden?

Die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist auf 3 Monate, in Einzelfällen auf bis zu 6 Monate begrenzt. Bei einer Aufstellung von mehr als 6 Monaten ist grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf.

### Planungsrechtliche Zulässigkeit

Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten sind neben bauordnungsrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel das Freihalten von Feuergassen, insbesondere auch planungsrechtliche Vorschriften einzuhalten.

### Wann sind Fliegende Bauten anzeigepflichtig?

**Fliegende Bauten sind grundsätzlich dem Bürgerbüro Bauen unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs anzuzeigen.**

Nicht anzeigepflichtig sind unbedeutende Fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden.

Dies sind:

1. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände
  - mit einer Grundfläche des einzelnen Zelts bis 75 Quadratmeter oder
  - im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten aufgestellt mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 75 Quadratmeter und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2 Meter.
2. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten
  - bis zu einer Höhe von 5 Meter,
  - deren Grundfläche weniger als 100 Quadratmeter beträgt,
  - mit einer Fußbodenhöhe von maximal 1,5 Meter.
3. Fliegende Bauten bis 5 Meter Höhe,
  - die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden, wie zum Beispiel Großleinwände,
  - die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 Meter je Sekunde haben.
4. aufblasbare Spielgeräte
  - mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von maximal 5 Meter oder
  - mit überdachten Bereichen mit Entfernungen zum Ausgang von maximal 3 Meter, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, ist die Entfernung zum Ausgang auf 10 Meter begrenzt.
5. Toilettenwagen

## Wie erfolgt die Anzeige?

Die beabsichtigte Aufstellung von Fliegenden Bauten ist dem Bürgerbüro Bauen unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs während der Öffnungszeiten des Baurechtsamts anzuzeigen.

### **Kontaktdaten:**

STADT LUDWIGSBURG  
FACHBEREICH BÜRGERBÜRO BAUEN  
Prüfstelle für Baustatik  
Wilhelmstraße 5  
71638 Ludwigsburg

Telefon 07141 910-2458  
E-Mail [h.loewer@ludwigsburg.de](mailto:h.loewer@ludwigsburg.de)

### Vertretung durch Baukontrolle:

Telefon 07141 910-2255  
E-Mail [baukontrolle@ludwigsburg.de](mailto:baukontrolle@ludwigsburg.de)

## Erfolgt eine Abnahme?

Das Bürgerbüro Bauen kann im Einzelfall die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme vor Ort abhängig machen. Die Entscheidung über eine Gebrauchsabnahme wird in der Regel bei der Anzeige getroffen.

Was geschieht, wenn die Aufstellung eines anzeigepflichtigen Fliegenden Baus nicht angezeigt oder ein Fliegender Bau ohne angeordnete Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen wird?

**Die Aufstellung ohne Anzeige und die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden können.**

Was ist bei unbedeutenden Fliegenden Bauten zu beachten, deren Aufstellung bei der unteren Baurechtsbehörde nicht angezeigt werden muss?

In solchen Fällen ist die Einhaltung der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch in Bezug auf eine standsichere Ausführung, eigenverantwortlich sicherzustellen. Weiterhin wird auf die oben erwähnte zeitliche Befristung der Aufstelldauer hingewiesen